

## **Förderrichtlinien der Gemeinde Fußgönheim für die Gewährung von Gemeindezuschüssen für Investitionsmaßnahmen von Vereinen und Verbänden**

### **§ 1 Fördergrundsätze**

1. Die Gemeinde Fußgönheim fördert Investitionsmaßnahmen und Erhaltungsmaßnahmen aller in Fußgönheim ansässigen rechtsfähigen Vereine und Verbände, sofern diese dem unmittelbaren Vereinszweck dienen. Ihre Gemeinnützigkeit soll durch das Finanzamt anerkannt sein. Politische Vereinigungen und Organisationen sowie Fördervereine sind von einer Bezuschussung ausgeschlossen.
2. Die finanzielle Förderung ist eine freiwillige Leistung. Sie wird im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Die Höhe dieser Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung, insbesondere auf die Gewährung eines Zuschusses, besteht nicht.
3. Für bereits begonnene oder fertig gestellte Maßnahmen oder Anschaffungen werden keine Zuschüsse bewilligt. Ein Zuschussantrag ist vor Beginn einer Investitionsmaßnahme zu stellen.
4. Nach Abschluss geförderter Maßnahmen und Projekte ist ein Schlussverwendungsnachweis mit einer Kostenabrechnung und den dazu gehörenden Rechnungsunterlagen vorzulegen.
5. Anträge die den Betrag von 2.500 € überschreiten müssen bis spätestens 01. September eines jeweiligen Kalenderjahres vorliegen, damit diese in der Haushaltsplanung der Gemeinde Fußgönheim des darauffolgenden Jahres Berücksichtigung finden können.

### **§ 2 Fördertatbestände/Förderprojekte**

1. Die einzelnen Förderprojekte ergeben sich aus der bisherigen Zuschusspraxis der Gemeinde Fußgönheim. Die Zuschusspraxis mit der Angabe der jeweiligen Höchstsätze ist in der beigefügten Übersicht, die Bestandteil dieser Richtlinien ist, dargestellt. Änderungen und Ergänzungen erfordern Beschlüsse des Gemeinderates.
2. Es werden grundsätzlich Höchstbetragszuschüsse bewilligt. D.h. der endgültige Zuschuss ergibt sich aus den im Schlussverwendungsnachweis dargelegten Rechnungssummen, höchstens aber die ursprünglich bewilligte Zuschusssumme.

### **§ 3 Eigenleistungen**

1. Bei Baumaßnahmen zuschussberechtigter Vereine und Verbände sind Eigenleistungen erwünscht und zuwendungsfähig.
2. Entsprechend den Richtlinien des Landes Rheinland-Pfalz im Zusammenhang mit der Ermittlung zuwendungsfähiger Kosten von Eigenleistungen bei Landesförderungen (z.B. Sportförderung od. Dorferneuerung etc.) werden Selbsthilfearbeiten mit maximal 30 % der rechnermäßig nachgewiesenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (z. B: Material, Ausstattung, etc.) anerkannt. Über diese Selbsthilfearbeiten sind Stundennachweise zu erbringen. Im Rahmen dieser 30%-Regelung nach Satz 1 wird ein Stundensatz von maximal 10 € pro Helferstunde anerkannt.

#### **§ 4 Bewilligungen**

1. Bei Investitionszuschüssen und Erhaltungszuschüssen mit zuwendungsfähigen Kosten von mehr als 50.000 € entscheidet der Gemeinderat.
2. Bei Maßnahmen mit zuwendungsfähigen Kosten bis zu 50.000 € entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss im Rahmen seiner in der Hauptsatzung festgelegten Zuständigkeit.

#### **§ 5 Wirtschaftliche Notlagen**

Bei wirtschaftlichen Notlagen entscheidet der Ortsgemeinderat individuell.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinien treten mit Wirkung vom 12.11.2008  
in Kraft.

Fußgönheim, den 12.11.2008

Marie-Luise Klein  
Ortsbürgermeisterin

**Anlage:** Übersicht über Förderprojekte nach § 2